



Stellungnahme

des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen (BSHL)

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Zweiten
Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes

Hamburg, den 30.11.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesverband der See- und Hafenslotsen (BSHL)
Palmaille 29
22767 Hamburg
E-Mail: verband@bshl.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung.....	2
2. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	4
3. Stellungnahme im Einzelnen.....	7

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entwicklung eines weiteren Zugangsweges zum Seelotsen „Neue Seelotseausbildung“ enthält Änderungen zu unterschiedlichsten Sachverhalten. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf betrug ursprünglich 14 Tage.

Auf Antrag des BSHL wurde er bis zum 26.11.2020 verlängert, auf Antrag der Bundeslotsenkammer dann bis zum 30.11.2020

Angesichts der für alle im Seelotswesen tätigen Organisationen, insbesondere der Lotsenbrüderschaften in der derzeit extrem belastenden und herausfordernden Situation aufgrund der Corona-Pandemie, ist auch diese enge Fristsetzung von nur einem Monat für den Bundesverband der See- und Hafenlotsen nicht nachvollziehbar.

Zur rechtsicheren Stimmabgabe für die erforderlichen Beschlüsse in der Bundeslotsenkammer vor der Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf, müssen in den Lotsenkörperschaften Mitgliederversammlungen abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlungen der Lotsenbrüderschaften beschließen in der Sache und damit über das Abstimmungsverhalten der Ältermänner in der Mitgliederversammlung der Bundeslotsenkammer (§ 35 (2) Ziff. 1 SeeLG).

Es muss aber auch deutlich gesagt werden, dass über den dreijährigen Zeitraum, in denen die Grundlagen für diesen Referentenentwurf erarbeitet wurden, nicht eine gesetzeskonforme Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der Bundeslotsenkammer gefasst wurde. Auch für die Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundeslotsenkammer gab es keinen ordnungsgemäßen Beschluss der Kammermitglieder und damit keine Mehrheit für die Stellungnahme. Der BSHL sieht darin den Versuch, die demokratische Mitbestimmung der Lotsenschaft auf die Inhalte der Gesetzesänderung, die in § 35 des Seelotsgesetzes ihr zugestanden ist, zu umgehen.

Der Referentenentwurf enthält nach Auffassung des Bundesverbandes der See- und Hafenlotsen auch keine zeitkritischen Inhalte, so dass für die inhaltliche Prüfung und Bewertung der vorgesehenen Änderungen deutlich mehr Zeit hätte eingeräumt werden können.

Der Bundesverband der See- und Hafenlotsen erwartet angesichts der aktuellen Herausforderungen die entsprechende Sensibilität, Gesetzesvorhaben mit einer hohen

Bedeutung für die Zukunftssicherung des Seelotswesens, die aber nicht zeitkritisch sind, jetzt nicht mit Zeitdruck zu beraten, sondern ausreichend lange Fristen vorzusehen.

Aufgrund der engen Fristsetzung konzentriert sich der Bundesverband der See- und Hafenslotsen auf einige wesentliche Änderungen, ohne dass hiermit ein Einvernehmen mit den weiteren Regelungsvorschlägen einhergeht.

2. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Zu den erklärten Zielen des Gesetzesentwurfs zählt die Steigerung von Qualität in der Seelotsenausbildung und die Nachwuchssicherung.

Hierzu wurden von der „AG-Seelotsenausbildung“ unter Federführung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) Rekrutierungs- Ausbildungs- und Finanzierungskonzepte erarbeitet. Damit soll dem prognostizierten Nachwuchsmangel an Lotsbewerbern aus der Seeschifffahrt entgegengesteuert werden.

Der Bundesverband der See- und Hafenslotsen begrüßt die Schaffung eines von der Seeschifffahrt unabhängigen dritten Ausbildungsweges zum See- oder Hafenslotsen. Schließlich kam der entscheidende Impuls für eine von einer Seefahrtzeit unabhängige Lotsenausbildung vom Bundesverband der See- und Hafenslotsen, lange vor der Gründung der „AG Seelotsenausbildung“ durch das BMVI.

Unsere Kritik richtet sich gegen die intransparente Arbeit der „AG-Seelotsenausbildung“ bei der Erarbeitung der Grundlagen und die ebenso intransparente Umsetzung der Grundlagen im Referentenentwurf durch das BMVI (Bn).

Der BSHL und die Lotsenbrüderschaften waren bisher nicht angemessen beteiligt. Dadurch wurde der Referentenentwurf sehr praxisfern und stößt in weiten Teilen der Lotsenschaft auf Unverständnis und Ablehnung.

Der BSHL hält u. a. ein Nachsteuern beim Finanzierungskonzeptes der neuen Seelotsenausbildung und eine geänderte Einordnung der befahrenen Lotsbewerber in das Ausbildungskonzept, für dringend erforderlich.

Es müssen die Kosten, die der Bund als Eigentümer des Seelotswesens zu tragen hat, scharf von den Kosten, die mit dem privatrechtlichen Lotsgeld von den Seelotsen bestritten werden müssen, getrennt werden.

Der Referentenentwurf sieht in unzulässiger Weise eine Erweiterung des § 28 Absatz 1 vor. Der BSHL fordert den Gesetzgeber auf, nur die für die Sollbetriebseinnahme der Lotsen ordnungsgemäß tarifierten Gelder unter § 28 (1) als Abzüge zu benennen.

Die Kosten für die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der Lotsinnen und Lotsen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2) sind nicht tarifiert und daher nicht Bestandteil der Sollbetriebseinnahme der Seelotsen.

Der BSHL fordert daher die Rückführung des § 28 in die ursprüngliche Version, ohne die in Nummer 9 genannten Versorgungsbeiträge für Anwärter und aller im Referentenentwurf vorgeschlagenen Zugriffe auf das Lotsgeld für „Fremdleistungen“.

Hierfür sollen Bundesmittel in den Haushalt eingestellt werden und die Auszahlungen von Unterstützungsbeiträgen und Rückzahlungen von Ausbildungskosten durch eine Bundesbehörde organisiert werden.

Das würde die Lotsenbrüderschaften und die Lotsgebühren entlasten und auch zu einer Senkung der Kosten für die Nutzer der Lotsdienste beitragen.

Der BSHL hat bereits vor der Veröffentlichung des Referentenentwurfs durch Beschlüsse und einer repräsentativen Meinungsumfrage unter den See- und Hafenlotsen, nachstehende Forderungen herausgearbeitet.

Die nachstehend aufgeführten Punkte aus der Umfrage wurden im Referentenentwurf nicht berücksichtigt. Im Entwurf werden unbefahrene Studienabgänger mit befahrenen Kapitänen in wesentlichen Punkten gleichgestellt. Diese weitgehende Gleichstellung wird dazu führen, dass zukünftig mehr Bewerber den Ausbildungsweg ohne Seefahrtszeit, also die „neue Ausbildung“ einschlagen werden. Mit der Folge, dass auch weniger Berufsanfänger den Weg über die Ausbildung in der Schifffahrt wählen, um Lotsen zu werden. Dadurch wird es zu einem Mangel an Bewerbern für die Seeschifffahrt kommen. Es fehlt einfach der Anreiz, den Weg über eine Seefahrtszeit zu wählen, weil im Referentenentwurf der Zugang zum Beruf des Seelotsen über den neuen Ausbildungsweg schneller, zielführender und erfolgversprechender ist.

Der BSHL und weite Teile der Lotsenschaft fordert daher seit Jahren, die Zugangsbedingungen für die befahrenen Bewerber, insbesondere der befahrenen Kapitäne, nicht zu verschärfen. Im Referentenentwurf wurde, wie bereits erwähnt, diese Forderung nicht aufgegriffen.

Daher fordert der Bundesverband der See- und Hafenlotsen zu den strittigen Punkten die Ermittlung der Auffassung der Gesamtheit der Lotsenbrüderschaften gemäß § 35 (2) Ziff. 1 Seelotsgesetz im Allgemeinen und aktuell zu den wesentlichen Änderungen des Seelotsgesetzes durch Urabstimmungen in den Brüderschaften.

Aus der repräsentativen Meinungsumfrage des BSHL unter den Seelotsen ergeben sich nachstehende Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf:

- a. Die qualitative und quantitative Bewerberauswahl soll zukünftig nicht nur „im Benehmen“, sondern im Einvernehmen mit den Lotsenbrüderschaften durch diese erfolgen.
- b. Die Ausbildungskosten sollen „nutzerfinanziert“ durch Bund und Seeschifffahrt übernommen werden.
- c. Keine Refinanzierung der Ausbildungskosten über Eingriffe in die Verteilungsordnungen der Lotsenbrüderschaften. Kein nachgelagertes Inkasso aus dem privatrechtlichen Lotsgeld per Gesetz.
- d. Keine Belastung der konventionellen Ausbildung (Kapitäne LA3) durch „solidarische“ Beteiligung an den Ausbildungskosten von LA1.
- e. Keine Ausbildungsverlängerung für befahrene Kapitäne und keine praktische Eignungsprüfung

Wir bedauern, dass der Referentenentwurf nicht die Vorschläge der Lotsenschaft über die Anpassung

der Lotsenhaftung

der Sicherung der Altersversorgung und

der Versorgungsregelung für Lotsinnen im Falle der Schwangerschaft und einen Mutterschaftsschutz,

enthält.

Auch der Vorschlag des BSHL, die Mitgliederversammlung der Bundeslotsenkammer breiter und damit demokratischer und zeitgemäßer aufzustellen, wurde im Referentenentwurf nicht berücksichtigt.

In der nachstehenden Stellungnahme wird auf die strittigen Punkte des Referentenentwurfs noch im Einzelnen eingegangen.

3. Stellungnahme im Einzelnen

A) Beabsichtigte Neuregelung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Seelotse“ die Wörter „Seelotsin oder“ und vor den Wörtern „orts- und schiffahrtkundiger Berater“ die Wörter „orts- und schiffahrtkundige Beraterin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen“ und das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Die geschlechtsbezogene Paarform „Lotsinnen und Lotsen“ entspricht den Empfehlungen und Vorschriften. Die geschlechtsbezogene Paarform sollte jedoch konsequenter Weise auch verwendet werden, wenn im Seelotsgesetz der Kapitän oder der Schiffsführer erwähnt wird. Diese Korrekturen sind noch nicht umfänglich erfolgt.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Im Seelotsgesetz zusätzlich die Begriffe Kapitänin oder Schiffsführerin verwenden

A) Beabsichtigte Neuregelung

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zur Regelung der Untersuchungen zur Seelotsdienstleistung Folgendes festzulegen:

- a) die näheren Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen,
 - b) die Durchführung und den Umfang der Untersuchungen zur Seelotsdienstleistung,
 - c) die Ausgestaltung des Seelotsdienstleistungszeugnisses,
 - d) die näheren Voraussetzungen für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung von Untersuchungen zur Seelotsdienstleistung,
 - e) die Anforderungen an die Fortbildung der zugelassenen Ärztinnen und Ärzte,
 - f) die Einzelheiten der Datenverarbeitung aus dem Seelotsdienstleistungsverzeichnis,
 - e) die Kosten der Untersuchungen zur Seelotsdienstleistung und deren Übernahme sowie das jeweilige Verfahren,“.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „bei Abnahme der Prüfungen“ werden die Wörter „und die Rückzahlungsmodalitäten bei Abbruch der Ausbildung und vorzeitigem Verzicht auf die Bestallung“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.
 - d) In Nummer 5 werden vor den Wörtern „einen Seelotsen“ die Wörter „eine Seelotsin oder“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Es fehlt eine Ermächtigung, die Rückzahlungsmodalitäten vor der Bestallung mit dem Lotsenanwärter zu regeln.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Der BSHL schlägt vor, die Rückzahlung der Ausbildungskosten grundsätzlich zwischen den Seelotsenbewerbern und der zulassenden Behörde (GDWS), vertraglich zu regeln. Die Rückzahlung in den Ausbildungsfond könnte durch das KBA Flensburg oder das Bundesverwaltungsamt in Köln erfolgen. Durch die geplante Anschubfinanzierung des Bundes erhält der Seelotsenanwärter defacto ein Staatsdarlehen in Höhe von geschätzten 110 T Euro. Es geht also um die Rückforderung eines Staatsdarlehens. Diese Rückforderung muss auch durch staatliche Stellen gestellt und überwacht werden.

Es sollten dann flexible und länger laufende Rückzahlungsmodalitäten und Verjährungsfristen etc. mit dem Seelotsenbewerber vereinbart werden.

Die Lotsenbrüderschaften und das privatrechtliche Lotsgeld dürfen für die Rückzahlung nicht herangezogen werden, wie schon an anderer Stelle erwähnt.

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 werden jeweils vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

In der Überschrift zu Nummer 2 des zweiten Abschnitts werden nach den Wörtern „Bestallung der“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 7 werden vor den Wörtern „eines Seelotsen“ die Wörter „einer Seelotsin oder“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Seelotsenanwärter“ die Wörter „Seelotsenanwärterin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Seelotsenanwärtern“ die Wörter „Seelotsenanwärterinnen und“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Im Referentenentwurf ist keine Neuregelung des § 8 Absatz 2 neben der Genderisierung vorgesehen. Der BSHL sieht jedoch Änderungsbedarf.

Um das Risiko einer Fehleinschätzung bei der Zulassung von Seelotsbewerbern durch die Aufsichtsbehörde zu verringern, soll den Lotsenbrüderschaften schon bei der Bestimmung der Anzahl der Seelotsbewerber ein wirksames Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden. Es sind schließlich die Lotsenbrüderschaften, die das wirtschaftliche Risiko tragen müssen, wenn die Aufsichtsbehörden den Bedarf falsch einschätzen und dadurch ein Überbestand, d. h., Mindereinnahmen entstehen.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

§ 8 (1) Anträge auf Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter sind an die Aufsichtsbehörden zu richten.

(2) Die Aufsichtsbehörden lassen mindestens jährlich im *Einvernehmen* mit den Lotsenbrüderschaften unter Berücksichtigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens, und des *von den Brüderschaften ermittelten Bedarfs an Seelotsen*, die erforderliche Anzahl von Seelotsenanwärtern zu.

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Als“ werden die Wörter „Seelotsenanwärterin oder“ eingefügt.
 - bbb) Nach dem Wort „Beruf“ werden die Wörter „der Seelotsin oder“ eingefügt.
 - ccc) Nach den Wörtern „auf Grund“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird nachfolgender Satz 2 eingefügt:

„Geistig und körperlich geeignet ist, wer nach seinem Gesundheitszustand für den Seelotsdienst geeignet und hinreichend widerstandsfähig ist und den zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs gestellten besonderen Anforderungen des Seelotsdienstes genügt.“
 - cc) Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Zuverlässig ist, wer die Gewähr für die Erfüllung der einer Seelotsin oder einem Seelotsen obliegenden Pflichten bietet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Zulassung zur zwölfmonatigen brüderschaftsbezogenen Ausbildung

1. ein gültiges Befähigungszeugnis Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), die zuletzt durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, ohne Einschränkungen nach § 9 Seeleute-Befähigungsverordnung oder ein durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnissen zum Kapitän ohne Einschränkungen besitzen,
2. ausweislich von Dienstbescheinigungen gemäß § 33 des Seearbeitsgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, oder eines jeweiligen gleichwertigen Dokuments nach dem Erwerb eines Befähigungszeugnisses nach Nummer 1 eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre in einer dem Befähigungszeugnis NK entsprechenden nautisch verantwortlichen Position geleistet haben,
3. ein Zeugnis des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation über ihre oder seine körperliche und geistige Eignung für den Beruf der Seelotsin oder des Seelotsen vorlegen,
4. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzen und
5. die bestandene praktische Prüfung, die nach der revierbezogenen Ausbildung durchgeführt wird, nachweisen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Können Bewerberinnen und Bewerber entweder die Seefahrtzeit nach Absatz 2 Nummer 2 oder die abgelegte Prüfung nach Absatz 2 Nummer 5 nicht nachweisen, so können sie zu einer um eine sechsmonatige lotsenspezifische und praxisorientierte Ausbildungszeit verlängerten revierbezogenen Ausbildung zugelassen werden.“

d) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber an Stelle des in Absatz 2 Nummer 1 genannten Befähigungszeugnisses einen Bachelorabschluss der Fachrichtung Nautik nach und

1. ein gültiges Befähigungszeugnis Nautischer Wachoffizier NWO nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Seeleute-Befähigungsverordnung ohne Einschränkungen nach § 9 Seeleute-Befähigungsverordnung oder
 2. ein mit dem Befähigungszeugnis nach Nummer 1 als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis für den nautischen Schiffsdienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- so kann die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Ausbildung zugelassen werden, die um eine weitere praxisorientierte revierübergreifende Ausbildungszeit von

sechs Monaten verlängert ist. Die Nachweise nach Absatz 2 Nummern 2 und 5 sind für die Zulassung nicht notwendig.

(5) Die Gleichwertigkeit nach Absatz 4 Nummer 2 wird auf Antrag vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie festgestellt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den Nachweis erbracht hat, dass diese oder dieser über gleichwertige Kenntnisse verfügt, wie sie von der Inhaberin oder dem Inhaber eines gültigen Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier NWO nach § 9 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a) verlangt werden. Der Nachweis gilt regelmäßig als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine vergleichbare Ausbildung entsprechend den Anforderungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Seeleute-Befähigungsverordnung erfolgreich absolviert hat und

2. einen Lehrgang mit den Inhalten nach der Nummer 5 der Anlage 2 (zu § 5) zur Seeleute-Befähigungsverordnung bestanden hat.

Das Bundesamt kann im Einzelfall den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Anpassungslehrgangs oder angemessene berufliche Erfahrungen verlangen.

(6) Der Ersterwerb der Befähigungszeugnisse, die für eine Zulassung nach den Absätzen 3 oder 4 erforderlich sind, darf bei Bewerbungseingang nicht länger als drei Jahre zurückliegen.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Zu § 9 b) Absatz 2

Hiermit soll die Ausbildungsdauer für die Bewerberin oder den Bewerber von der gültigen achtmonatigen brüderschaftsbezogenen Ausbildung auf zwölf Monate verlängert werden.

Der BSHL hält diese Verlängerung für unangemessen. Zwar soll es den Brüderschaften durch Verordnung ermöglicht werden, die zwölfmonatige Ausbildungszeit bei besonderer Eignung auf 8 Monate zu verkürzen. Diese Entscheidung kann aber problematisch werden und zu Zerwürfnissen führen, noch bevor der Bewerber Seelotse und damit Mitglied einer Brüderschaft ist.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Der BSHL schlägt vor, befahrenen Bewerbern mit mindestens 24-montiger Fahrzeit in verantwortlicher Position, grundsätzlich zu einer Ausbildungszeit von mindestens 8 Monaten zu verpflichten.

Im Einvernehmen mit der ausbildenden Lotsenbrüderschaft und der Aufsichtsbehörde kann die Ausbildungszeit in begründeten Fällen um weitere 4 Monate verlängert werden kann.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Zu § 9 b) Absatz 2 Nummer 5. „die bestandene praktische Prüfung, die nach der revierbezogenen Ausbildung durchgeführt wird, nachweisen.“

Diese Regelung wurde abweichend von der gültigen Fassung des SeeLG eingeführt. Zukünftig sollen befahrene Kapitäne - ebenso wie die unbefahrenen Lotsenschüler der neuen Seelotsenausbildung - einer praktischen Abschlussprüfung unterzogen werden.

Angesichts der großen praktischen Erfahrung, die ein befahrener Kapitän auch in Zukunft in die Lotsenbrüderschaft einbringt, wäre eine solche Prüfung eine Farce, sie könnte aber befahrene Bewerber abschrecken. Dass sich ein befahrener Kapitän zusammen mit Jungnautikern (LA2) und Lotsenschülern (LA1) einer praktischen Prüfung unterziehen soll, um herauszufinden ob er die gleichen Fähigkeiten hat wie diese, unverhältnismäßig.

Die LA1 und LA2 Lotsenbewerber müssen diese praktische Prüfung jeweils am Ende ihrer Ausbildungszeit absolvieren. Für den befahrenen Kapitän hängt die Zulassung von dieser Prüfung ab. Wir schlagen daher vor, nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die eine ausreichende Fahrzeit als Kapitän nachweisen können, von einer praktischen Prüfung zu befreien.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

§ 9 Absatz 2 Nummer 5 soll durch eine Nummer 5 a. ergänzt werden.

5. die bestandene praktische Prüfung, die nach der revierbezogenen Ausbildung durchgeführt wird, nachweisen.

5 a. können Bewerberinnen und Bewerber eine Seefahrzeit als Kapitänin oder Kapitän auf Seeschiffen über 500 BRZ von mindestens 12 Monaten in der internationalen Fahrt, die nicht länger als 24 Monate zurückliegt, nachweisen, so ersetzt diese Fahrzeit die praktische Prüfung.

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„Die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter hat sich der für das Seelotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und den entsprechenden Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 11 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach bestandener Prüfung vor der Aufsichtsbehörde ist die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter von der Aufsichtsbehörde durch Aushändigung einer Urkunde zur Seelotsin oder zum Seelotsen zu bestallen. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter, die die Ausbildung nach § 9 Absatz 4 begonnen haben, müssen vor der Bestallung den Masterabschluss der Fachrichtung Seelotswesen nachweisen.

(3) Bei der Bestallung ist die Seelotsin oder der Seelotse durch die Aufsichtsbehörde auf die gewissenhafte Ausübung ihres oder seines Berufes zu verpflichten.

Im Fall wiederholter Sorgfaltspflichtverletzungen kann die Aufsichtsbehörde gegenüber der Seelotsin oder dem Seelotsen auf deren oder dessen Kosten geeignete Fortbildungsmaßnahmen anordnen, um weitere Pflichtverletzungen zu verhindern.“

10. In § 12 werden die Wörter „der Seelotse nach seiner“ durch die Wörter „die Seelotsin oder der Seelotse nach ihrer oder seiner“ ersetzt und vor dem Wort „Bestallung“ das Wort „ersten“ gestrichen.

11. In § 13 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ und das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“ ersetzt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Zu § 11 (3) 2. Satz

„Im Fall wiederholter Sorgfaltspflichtverletzungen kann die Aufsichtsbehörde gegenüber der Seelotsin oder dem Seelotsen auf deren oder dessen Kosten geeignete Fortbildungsmaßnahmen anordnen, um weitere Pflichtverletzungen zu verhindern.“

Es stellt sich die Frage, wie und von wem eine Verletzung der Sorgfaltspflicht festgestellt wird. Werden die beschriebenen Sanktionen eingeführt, wird sich jeder betroffene Seelotse in jedem Fall gerichtlich zu Wehr setzen müssen, schon weil eine festgestellte Sorgfaltspflichtverletzung weite Folgen haben kann. Die Verletzung einer Sorgfaltspflicht kann im Schuldrecht Schadenersatzverpflichtung und im Strafrecht eine Strafbarkeit begründen. Eine Sorgfaltspflichtverletzung würde schon vorliegen, wenn der Seelotse bei verminderter Sicht keine sichere Geschwindigkeit einhält oder die Höchstgeschwindigkeit überschreitet, der Ausguck oder das Ruder nicht ordnungsgemäß besetzt.

Pflichtverletzungen werden nicht aus Unwissenheit begangen, sondern weil die Einsicht zur Befolgung verbindlicher Regeln fehlt. Eine Fortbildungsmaßnahme würde keine Einsicht erzeugen, sondern eine vorübergehende Verhaltensänderung durch die Angst vor weiteren Kosten.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Ersetze § 11 (3) 2. Satz des Referentenentwurfs durch:

Werden von der Aufsichtsbehörde wiederholte Verstöße gegen die gewissenhafte Berufsausübung festgestellt, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber der Seelotsin oder dem Seelotsen ein Mediationsverfahren nach dem Bundes-MediationsG einleiten, um

weitere Pflichtverletzungen zu verhindern. Es handelt sich bei der Mediation um eine Fortbildungsmaßnahme nach IMO Resolution A.960

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- 8 - Bearbeitungsstand: 28.10.2020 13:59 Uhr

aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „dem Seelotsen“ die Wörter „der Seelotsin oder“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„die Seelotsin oder der Seelotse auf Dauer nicht die erforderliche Seelotsdienststeignung besitzt, oder“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„die Seelotsin oder der Seelotse die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt hat und sich daraus ergibt, dass sie oder er ungeeignet ist, ihren oder seinen Beruf weiter auszuüben.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bestallung die Zulassung nach § 9 Absatz 1 tritt.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 15 werden vor den Wörtern „dem Seelotsen“ die Wörter „der Seelotsin oder“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 16 wird wie folgt gefasst:

„(1) Untersagt ein Seeamt einer Seelotsin oder einem Seelotsen vorübergehend die Ausübung der Befugnisse eines in § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 2 genannten Befähigungszeugnisses oder wird das Befähigungszeugnis

von der ausstellenden Behörde entzogen, ruhend gestellt oder vorläufig sichergestellt, so ist der Inhaberin oder dem Inhaber die Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse nach Anhörung der Bundeslotsenkammer von der Aufsichtsbehörde zu untersagen. Die Dauer der Untersagung durch die Aufsichtsbehörde soll der vom Seeamt festgelegten Dauer und muss dem Zeitraum des Ruhens oder der Sicherstellung entsprechen.

(2) Stellt der Seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation fest, dass die Seelotsin oder der Seelotse oder die Seelotsenanwärterin oder der Seelotsenanwärter vorübergehend nicht die erforderliche Seelotsdienstleistung besitzt, so ist ihr oder ihm die Berufsausübung zu untersagen, bis die Eignung durch ein Zeugnis über die Seelotsdienstleistung nachgewiesen ist.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Wenn der Entzug des Befähigungszeugnisses durch die ausstellende Behörde die Untersagung der Berufsausübung als Seelotsin oder Seelotse durch die Aufsichtsbehörde auslöst, stellt sich die Frage, ob ein abgelaufenes Befähigungszeugnis ebenfalls die Berufsausübung unterbricht. Das SeeLG sieht nur vor, dass ein gültiges Befähigungszeugnis bei der Zulassung zum Seelotsbewerber/in vorliegen muss. Danach kann es ungültig werden, ohne dass die Berufserlaubnis erlischt. Es erscheint widersprüchlich, dass ein entzogenes Befähigungszeugnis die Berufsausübung hemmt, während ein ungültiges Befähigungszeugnis die Berufsausübung zulässt.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

§ 16 (1) streichen oder den Widerspruch zwischen entzogenem oder ungültigem Befähigungszeugnis begründen bzw. aufklären.

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 17 werden vor den Wörtern „der Seelotse“ die Wörter „die Seelotsin oder“ und vor dem Wort „seines“ das Wort „ihres oder“ eingefügt.

In § 18 werden vor den Wörtern „der Seelotse“ jeweils die Wörter „die Seelotsin oder“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wird der Verzicht binnen fünf Jahren nach der Bestallung erklärt, sind die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen, nach § 28 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit der Verteilungsordnung von der betreffenden Brüderschaft noch nicht abgeführten Lotsgeldanteile von dem oder der Verzichtenden nach Festsetzung durch die Brüderschaft zurückzuzahlen.

Die für die Finanzierung der Ausbildung erforderlichen Kosten enthalten die Kosten für die Unterhaltsbeiträge und

die Aufwendungen für die sächliche und personelle Umsetzung der Ausbildungsinhalte für die jeweils nach § 9 Absatz 2 bis 4 notwendige Ausbildungszeit. Der festgesetzte Betrag muss die nicht abgeführten Lotsgeldanteile vollständig ausgleichen und darf deren Gesamtsumme nicht überschreiten.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der Verzicht aus einem wichtigen Grund erklärt wird. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Verzicht aus von der Seelotsin oder dem Seelotsen nicht zu vertretenden Umständen, wie zum Beispiel wegen der Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger, erklärt wird.“

18. In der Überschrift zu Nummer 3 des zweiten Abschnitts werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Grundsätzlich ist der BSHL gegen die nachgelagerte Belastung der Seelotsenbewerber mit Ihren Ausbildungskosten. Andere, ebenfalls systemrelevante Berufe verursachen auch hohe Ausbildungskosten und müssen diese nicht zurückzahlen.

Wenn der Bund dennoch diese Entscheidung trifft, ist er verpflichtet, nur die jeweils entstandenen Ausbildungskosten zurück zu fordern. Das bedeutet eine abgestufte Rückforderung für die LA1, LA2 und LA 3 Ausbildungsabschnitte. Die befahrenen Kapitäne profitieren nicht von den LA1 und LA2 Ausbildungsabschnitten und sollen daher wie bisher, nicht mit Rückzahlungen belastet werden.

Der BSHL ist der Auffassung, dass die Refinanzierung der Ausbildungskosten über das privatrechtliche Lotsgeld, verbunden mit dem gesetzlichen Zwang, die Verteilungsordnung ändern zu müssen, gegen die Rechtsprechung verstößt und regelwidrig in die Selbstverwaltungsrechte der Brüderschaften eingreift.

Das Refinanzierungskonzept des BMVI der Ausbildungskosten ist nicht mit den Brüderschaften abgestimmt.

Siehe auch die Stellungnahme des BSHL zu § 28 (1) Nummer 9 d) des Referentenentwurfs

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Sämtliche gesetzlichen Regelungen des Referentenentwurfs zur Refinanzierung der Ausbildungskosten über die Brüderschaften sollen gestrichen werden.

Es ist der Bund, vertreten durch das BMVI, der die Refinanzierung der neuen Seelotsenausbildung durch die von ihm zugelassenen Seelotsenanwärter fordert. Daher ist es Sache des Bundes, über die zuständigen Behörden die Rückzahlung zu organisieren.

Es ist nicht Sache der Seelotsen in den Bruderschaften, mit ihrem Lotsgeld bei Einnahmeausfällen für die Rückzahlung der Ausbildungsgelder zu haften.

Auch ist es nicht Aufgabe der Lotsenkörperschaften, das Rückzahlungssinkasso für Vereinbarungen zwischen dem Bund und dessen Seelotsbewerbern, als ein an diesem Finanzierungsverfahren unbeteiligtem Dritten, zu übernehmen.

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für ein Seelotsrevier bestellten Seelotsinnen und Seelotsen üben ihre Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Beruf aus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Seelotse“ die Wörter „die Seelotsin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Seelotse“ die Wörter „die Seelotsin oder“ und vor den Wörtern „dem Seelotsen“ jeweils die Wörter „der Seelotsin oder“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 22 wird wie folgt gefasst:

„Seelotsinnen und Seelotsen haben sich durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „des Seelotsen“ die Wörter „der Seelotsin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Seelotsen“ jeweils die Wörter „Seelotsinnen oder“ und vor dem Wort „einen“ die Wörter „eine oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „beratender“ die Wörter „beratende Seelotsin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Seelotsinnen und Seelotsen haben ihre Lotstätigkeit so lange auszuüben, bis sie abgelöst oder vom Kapitän entlassen werden oder das Schiff den Bestimmungsort oder die Grenze des Seelotsreviers erreicht.“
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „eines Seelotsen“ die Wörter „einer Seelotsin oder“ und vor den Wörtern „den Seelotsen“ die Wörter „die Seelotsin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Können Seelotsinnen und Seelotsen beim Verlassen des Seelotsreviers nicht ausgeholt werden, so sind sie zu weiterer Lotstätigkeit nicht verpflichtet, jedoch auf Anforderung des Kapitäns berechtigt.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Seelotse hat seine für die Lotstätigkeit“ durch die Wörter „Seelotsinnen und Seelotsen haben die für ihre Tätigkeit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Seelotsinnen und Seelotsen haben an der Ausbildung der Seelotsenanwärterinnen und -anwärter mitzuwirken. Mitwirkung bedeutet, die Anwärterinnen und Anwärter während deren Mitfahrten theoretisch und praktisch anzuleiten, sofern und soweit die Schiffsführerin oder der Schiffsführer dies zulässt.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Zu § 25 Absatz 3:

Es wäre zu prüfen, inwieweit die Lotsenannahmepflicht der Schiffsführerin oder des Schiffsführers um die Mitnahmepflicht der Anwärterinnen und der Anwärter in den Lotsverordnungen erweitert werden könnte.

Zum einen müssen die Lotsinnen/Lotsen zur Mitnahme der Anwärterin oder des Anwärters verpflichtet werden, zum anderen soll der Kapitän nicht die Mitnahme verweigern können, indem er sich auf sein Hausrecht beruft. Leider kommen beide Fälle vor, wenn auch selten.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Ersetze § 25 Absatz 3 Satz 2 durch:

Mitwirkung bedeutet, den Anwärterinnen und Anwärter deren Mitfahrten zu ermöglichen und während deren Mitfahrten theoretisch und praktisch anzuleiten, sofern und soweit die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die theoretische und praktische Anleitung während der Lotsung zulässt und die Verkehrssituation es erlaubt.“

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt und nach dem Wort „betrifft,“ die Wörter „und jede Beobachtung, die einen Verstoß gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29. April 2004, S. 6) begründen kann“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ und vor dem Wort

„er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse“ durch die Wörter „Eine nach diesem Gesetz tätige Seelotsin oder ein nach diesem Gesetz tätiger Seelotse“ ersetzt und vor dem Wort „er“ das Wort „sie oder“ sowie vor dem Wort „seiner“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

25. In § 27 Absatz 1 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 28 (der Lotsenbrüderschaft obliegt es insbesondere), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 und Nummer 8 werden nach dem Wort „der“ jeweils die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. eine Ordnung zur Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen Regelungen der inneren Ordnung in den Brüderschaften zu beschließen; als Sanktion können die Verwarnung, der Verweis und die Geldbuße in Höhe von bis zu 1 000 € vorgesehen werden,“.

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. von den eingenommenen Lotsgeldern

a) die Beträge einzubehalten, die nach Nummer 2, nach § 27 Absatz 3 und nach § 35 Absatz 2 Nummer 6 sowie für die Versorgung der Seelotsinnen und Seelotsen und die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter erforderlich sind,

b) die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen,

c) die einbehaltenen Unterhaltsbeiträge für die brüderschaftsbezogene Ausbildung an die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter auszuzahlen

d) die einbehaltenen Beträge für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung an die Bundeslotsenkammer abzuführen

sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsinnen und Seelotsen zu verteilen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verteilungsordnung hat die Anteile der Seelotsin oder des Seelotsen für den Fall einer Erkrankung, einer vorläufigen oder vorübergehenden Untersagung der

Berufsausübung sowie für die Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung zu regeln.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Verteilungsordnungen der Bruderschaften haben die Anteile des Lotsgeldes, die von der Bruderschaft für die Finanzierung der revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildung der Seelotsinnen und Seelotsen in den ersten fünf Jahren nach deren Bestallung einzubehalten sind, gleichartig auszugestalten.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Zu § 28 (1) Nummer 4 a.: eine Ordnung zur Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen Regelungen der inneren Ordnung in den Bruderschaften zu beschließen; als Sanktion können die Verwarnung, der Verweis und die Geldbuße in Höhe von bis zu 1 000 € vorgesehen werden,“.

Die beabsichtigte Einführung der Nummer 4a in § 28 des SeeLG irritiert alle Beteiligten. Seelotsen, Bruderschaften und nicht zuletzt den BSHL.

Es soll nun die gesetzliche Grundlage für die Wiedereinführung einer Ehrengerichtsbarkeit geschaffen werden. Eine Ehrengerichtsbarkeit existierte bis zum Jahr 1994. Dann wurden „Strafbeschlüsse“ durch das Bundesverwaltungsgericht Ur. v. 05.07.1994, Az.: BVerwG 1 C 14.91 untersagt.

Auszug aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 1994:

Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen ist im Seelotsengesetz und der dazu ergangenen Verordnung in der Weise geregelt, dass bestimmte Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeiten gekennzeichnet sind, für deren Verfolgung die Aufsichtsbehörde zuständig ist (§ 15 Abs. 2 ALV). Bereits der Umstand, dass das Gesetz keine ausdrückliche Ermächtigung der Lotsenbruderschaften enthält, Berufspflichtverletzungen "minderen Grades" selbst zu ahnden, spricht daher gegen ein solches Ahndungsrecht. Dies ist zwar bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten, die 1954 zum Erlass des Seelotsengesetzes geführt haben, erwogen worden. Die Lotsenschaft hatte seinerzeit angeregt, das Ehrengericht im Seelotsengesetz selbst zu verankern. Dies war jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass es sich insoweit um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Bruderschaften handle, die deshalb ihnen überlassen bleiben müsse (Segelken, Seelotsenrecht, 1965, S. 186). Von einer Verankerung des Ehrengerichts im Seelotsengesetz ist also bewusst Abstand genommen worden.

Amtlicher Leitsatz zum Urteil:

Der Erlass von "Strafbeschlüssen" durch die Ehrengerichte der Lotsenbruderschaften entbehrt der nach [Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG](#) erforderlichen gesetzlichen Grundlage.

Die erforderliche gesetzliche Grundlage zur Wiedereinführung eines Ehrengerichtes in den Satzungen der Lotsenbruderschaften soll nun mit der Einfügung der Nummer 4a im § 28 geschaffen werden. Dabei soll die Einführung einer Ordnung für alle Bruderschaften obligatorisch, also verpflichtend werden.

Nach Kenntnisstand des BSHL wurde auf einer Mitgliederversammlung der Bundeslotsenkammer das Thema „Wiedereinführung des Ehrengerichtes“ aufgeworfen und auch gleich abgestimmt. In keiner Bruderschaft wurde das Thema zuvor behandelt und daher hatte auch kein Ältermann einen Auftrag, seine Stimme bei dieser Beschlussfassung abzugeben. Trotzdem haben die Ältermänner von drei Lotsenbruderschaften und der Vorsitzende der BLK zugestimmt, vier Lotsenbruderschaften enthielten sich, weil sie kein Mandat nach § 35 (2) Ziff. 1 SeeLG zur Abstimmung in dieser Sache hatten.

Der Vorsitzende der Bundeslotsenkammer hat diesen Änderungsvorschlag unter Umgehung des § 35 (2) Ziff.1 beim Referat 22 des BMVI (Bn) vorgetragen. Ausweislich der Niederschrift der diese Abstimmung betreffenden BLK-Mitgliederversammlung wurde der Vorsitzende aus der Mitgliederversammlung der BLK darauf hingewiesen, dass eine Ermittlung der Auffassung der Lotsenbruderschaften gem. §35 (2) Ziff.1, auch in den drei zustimmenden Lotsenbruderschaften nicht stattgefunden hatte.

Die Wiedereinführung einer (Schieds)ordnung wird vom BSHL abgelehnt. Schiedsordnungen wurden in den Satzungen der Lotsenbruderschaften einfach beim Übergang von vereinsrechtlich organisierten Lotsenbruderschaften in Körperschaften des öffentlichen Rechts, übernommen und fortgeschrieben. Das SeeLG sieht seit 1954 keine Schiedsordnung vor.

Der Versuch im Referentenentwurf, den Bruderschaften nun per Gesetzesänderung die Rückkehr zu verstaubten und ineffizienten Ehrengerichtsbarkeiten zu ebnet, ist rückwärtsgewandt.

Verkammerte Berufe, wie es auch der freiberufliche Seelotsenberuf ist, haben in der Regel ein Berufsgericht als Instrument, um Konflikte professionell und rechtsstaatlich zu lösen. Das ist auch der Anspruch des BSHL.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Die neue Nr. 4. § 28 SeeLG soll aus dem Referentenentwurf gestrichen werden, weil sie unter Umgehung des SeeLG unrechtmäßig als Meinung der Bruderschaften dem Referat WS22 (Seelotswesen) vorgetragen wurde.

Sofern das BMVI jedoch einen eigenen nachvollziehbaren Anlass auf Einführung einer „Ordnung“ sieht und daher meint, die Lotsenbruderschaft nicht um Zustimmung bitten zu müssen, schlagen wir dem Gesetzgeber vor, eine Regelung ausserhalb der „Obliegenheiten der Lotsenbruderschaften“ einzuführen.

In einem neuen Paragraphen könnten die Lotsenbruderschaften ermächtigt werden, eine Berufsgerichtsbarkeit einzuführen. Gleichzeitig könnten die Lotsenbruderschaften berechtigt werden, diese Berufsgerichtsbarkeit der Bundeslotsenkammer zu übertragen.

Damit würde aber auch der Einfluss der Staatsbehörden bei der Ausübung der Disziplinalgewalt über die Seelotsen zugunsten einer standeseigenen Institution eingeschränkt werden, die Selbstverwaltung der Seelotsen würde das stärken.

Zu § 28 (1) Nummer 9 d) des Referentenentwurfs

In der Erstfassung des SeeLG vom 13.10.1954 war nur vorgesehen, von den eingenommenen Lotsgeldern die erforderlichen Beträge für die Lotsen einzubehalten, nicht aber, die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages an die Seelotsenanwärter aus dem Lotsgeld zu entnehmen und abzuführen. Schon diese Regelung, die Anfang der 90er Jahre umgesetzt wurde, entspricht nicht dem korrekten Verwendungszweck des Lotsgeldes.

Schon diese Unterhaltsbeiträge müsste der Bund direkt an die Anwärter überweisen, weil die Entnahme der Unterhaltsbeiträge aus dem Lotsgeld der Zweckbestimmung des Lotsgeldes widerspricht.

Das Lotsgeld wird von den Lotsen erwirtschaftet und dient dem Unterhalt des Lotsen. Es wird nach einer brüderschaftlichen Verteilungsordnung unter den Lotsen verteilt. Nur Abzüge, die zur Finanzierung der Selbstverwaltung der Lotsenbrüderschaft, der Versorgung des Lotsen und seiner Hinterbliebenen sind zulässig.

Die Seelotsenanwärter sind keine Mitglieder der Brüderschaft und können daher (rechtsfest) nicht an der Verteilung teilnehmen.

Es ist der Bund, vertreten durch die GDWS, der die Seelotsenanwärter/innen zulässt. Diese werden den Lotsenbrüderschaften nur zur Ausbildung überstellt.

In dem vorliegenden Referentenentwurf soll diese systemwidrige Verwendung von Lotsgeld enorm ausgeweitet werden, indem in Nummer 9 d) neu bestimmt wird, dass die einbehaltenen Beträge (vom Lotsgeld) für die revierübergreifende und die revierbezogene Ausbildung der Seelotsenanwärter an die Bundeslotsenkammer abzuführen sind.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Der BSHL vertritt die Auffassung, dass der nachgelagerte Zugriff auf das Lotsgeld der Seelotsen nicht zulässig ist, um damit die Ausbildungskosten der vom Bund zugelassenen Seelotsenanwärter zu refinanzieren. Es ist auch nicht Aufgabe der Brüderschaften, dieses Rückzahlungssinkasso zu organisieren.

Der BSHL schlägt vor, alle Änderungen im Referentenentwurf, die die Refinanzierung der Ausbildungskosten der Anwärterinnen und Anwärter über das gemeinsame Lotsgeldaufkommen der Brüderschaften regeln, zu streichen.

Die Refinanzierung der Ausbildungskosten soll, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, direkt zwischen der Seelotsenanwärterin / dem Seelotsenanwärter und dem Bund als Ausbildungskreditgeber (Anschubfinanzierung) vertraglich vereinbart werden und später von der bestellten Seelotsin, dem bestellten Seelotsen aus seinem persönlichen Lotsgeldanteil von ihr / ihm direkt zurückgezahlt werden.

Daraus ergibt sich nachstehender Vorschlag zur Neufassung des Referentenentwurfs:

§ 28 (1) Der Lotsenbrüderschaft obliegt es insbesondere,

1.
8. *die Lotsgelder für Rechnung der Seelotsen einzunehmen;*
9. *von den eingenommenen Lotsgeldern die Beträge einzubehalten, die nach § 27 Abs. 3 und nach § 35 Abs. 2 Nr. 6 sowie für die Versorgung der Seelotsen sowie für die Versorgung erforderlich sind, die einbehaltenen Versorgungsbeiträge an die dafür zuständigen Stellen abzuführen sowie den Rest der Lotsgelder nach Maßgabe einer Verteilungsordnung an die Seelotsen zu verteilen - Ende -*

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 31 Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Mitgliederversammlung“ die Wörter „oder eine Urabstimmung“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die nach § 28 Absatz 1 Nummer 9 Buchstaben a und d erhaltenen Gelder für die revierübergreifenden und revierbezogenen Ausbildungszwecke abzuführen und auszuzahlen; dazu gehören insbesondere die Unterhaltsbeiträge an die Seelotsenanwärterinnen und -anwärter.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Wie bereits vorangehend ausgeführt, verstößt diese Regelung gegen die bestimmungsgemäße Verwendung der für die Rechnung der Seelotsen von der Bruderschaft eingenommenen Lotsgelder. Es ist nicht gewährleistet, dass die erhaltenen Gelder auch in tarifierter Höhe eingehen (s. Corona-Pandemie).

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

§ 35 Abs. 2 Nummer 8 ersatzlos streichen

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 38 Absatz 1 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „eines Seelotsen“ die Wörter „einer Seelotsin oder“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis kann von der Aufsichtsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 und 2 erfüllt oder eine Bestallung nach § 11 nachgewiesen wird,

2. unter 60 Jahren alt ist,

3. ausreichende praktische Erfahrungen sowie theoretische Kenntnisse für das Fahrgebiet nachweist, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll,

und

4. eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde besteht.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Erlaubnis,“ werden die Wörter „§ 21 Abs. 3 auf die Haftung und“ eingefügt und nach der Angabe „sowie die §§ 25 und 26“ das Wort

„und“ gestrichen.

bb) Vor den Wörtern „des Seelotsen“ werden die Wörter „der Seelotsin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Überseelotsen“ die Wörter „Überseelotsinnen und“ eingefügt.

e) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „der Seelotse“ die Wörter „die Seelotsin oder“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 43 Nummer 3 und Nummer 5 werden vor den Wörtern „der Seelotse“ jeweils die Wörter „die Seelotsin oder“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 44 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Seelotsenanwärter“ die Wörter „Seelotsenanwärterinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ und vor dem Wort „Seelotsenanwärter“ die Wörter „Seelotsenanwärterinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Seelotse“ durch die Wörter „Die Seelotsin oder der Seelotse“ ersetzt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

In § 46 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 1,“ die Angabe „§ 9 Absatz 5 Satz 1,“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden vor den Wörtern „eines Seelotsen“ die Wörter „einer Seelotsin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Seelotsen“ die Wörter „Seelotsinnen und“ eingefügt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Keinen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 48 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine Ausbildung zur Seelotsin oder zum Seelotsen vor dem 1. Dezember 2022 begonnen worden, so wird sie nach dem Seelotsengesetz in der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung richtet sich die Bestallung der Seelotsenanwärterin oder des Seelotsenanwärters nach dem Seelotsengesetz in der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung.“

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keine

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

keinen